

KG Zürich-Allerheiligen. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an. Der Stadtverband hat die Musterordnung für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich angepasst und die Spezialitäten, die die Mitgliedschaft im Zweckverband mit sich bringt, eingearbeitet.

Die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm dabei den Mustertext des Stadtverbandes. Von der Möglichkeit einer Vorprüfung durch das Sekretariat des Synodalrates wurde nicht Gebrauch gemacht. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. März 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen. Sie bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zur Kirchgemeindeordnung sind drei Vorbehalte anzubringen:

1. Die Kirchgemeinde heisst gemäss Anhang zur Kirchenordnung „Zürich-Allerheiligen“. In der Kirchgemeindeordnung wird sie „Allerheiligen Zürich“ genannt. Im Gesetzestext ist der korrekte Name zu verwenden.
2. Art. 9 Ziff. 2: Die Wahl des Seelsorgers/der Seelsorgerin mit Gemeindeleitungsfunktion hat gemäss Art. 59 Abs. 3 KO an der Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen. Eine Bestätigungswahl an der Urne ist ausschliesslich Pfarrern vorbehalten (§ 40 Abs. 4 i.V.m §§ 117 und 118 GPR). Infolgedessen ist der letzte Teil des Satzes „ bzw. der Seelsorgerin/des Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion“ aus dem Gesetzestext zu streichen.
3. Art. 29: Sieht die Kirchgemeindeordnung grundsätzlich als Wahlverfahren die geheime Wahl vor (Abs. 1), entfällt die Möglichkeit der offenen Wahl, sodass Abs. 2 von Art. 29 aus dem Gesetzestext zu streichen ist.

Zudem sind folgende redaktionelle Bemerkungen anzubringen:

- S. 2 und S. 5, „Kirchgemeindeordnung“ sollte „Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen“ heissen
- S. 2, Rechtschreibfehler „Ingress5“
- S. 5, „§ 55 Abs. 1 KO“ sollte „Art. 55 Abs. 1 KO“ heissen (Fehler in Mustertext)
- S. 2 und S. 15, Darstellung: „Totalrevision“ nicht nach „V.“, sondern nach „Genehmigung“ und dort anstelle von „Kirchgemeindeversammlung“

Im Übrigen ist die Kirchgemeindeordnung gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 229

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. März 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird mit den in den Erwägungen gemachten Vorbehalten genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 230

Zürich Pride Festival. Gesuch um Beitrag von CHF 1'500 an die Unkosten für den Gottesdienst im Rahmen des Christopher Street Day / Zürich Pride Festival 2012

Der zur Tradition gewordene Christopher Street Day (Zürich Pride Festival) findet dieses Jahr vom 15. – 17. Juni statt. Zum Abschluss am Sonntag, 17. Juni 2012, findet wieder um 14:00 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst statt, diesmal in der Röm.-kath. Kirche St. Peter und Paul, Zürich. Er wird gestaltet von der reformierten Pfarrerin Irène Schwyn, Walchwil, vom christkatholischen Pfarrer Frank Bangerter, Zürich und dem röm.-kath. Vikar Dr. Martin Stewen, Embrach. Alle die durch ihre Anwesenheit ein Zeichen setzen wollen, dass die Kirchen Schwule und Lesben, Transgender und Bisexuelle nicht ausgrenzen, sind herzlich eingeladen.

Mit seiner Erklärung vom 11. März 2011 hat Generalvikar Dr. Josef Annen klar festgelegt, dass „eine seelsorgerliche Begleitung gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen“ für die Katholische Kirche „ein grosses Anliegen“ ist.

Für die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes benötigen die Organisatoren CHF 3'000. Wie schon in den vergangenen Jahren würde es auch diesmal als ein schönes Zeichen geschätzt, wenn die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirche diese Kosten je zur Hälfte tragen würden. Die Christkatholische Kirche leistet Unterstützung nach ihren Möglichkeiten. Der Ressortleiter empfiehlt auch dieses Jahr die beantragten CHF 1'500 zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Verein Zurich Pride Festival Zürich wird für die musikalische Umrahmung des Abschlussgottesdienstes vom Sonntag, 17. Juni 2012 in der Röm.-kath. Kirche St. Peter und Paul, Zürich, ein einmaliger Beitrag von CHF 1'500 gesprochen.
2. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
4. Mitteilung an Nathalie Schaltegger, Präsidentin, Verein Zürich Pride Festival, Postfach 1259, 8021 Zürich, Dr. Martin Stewen, Kath. Pfarramt St. Petrus, Steinackerweg 22, 8424 Embrach, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Dr. Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Zürich Fusion der religionspädagogischen Fachbibliotheken beider Kirchen und des ökumenischen Medienladens zu Relimedia. Zusammenarbeitsvertrag, Leistungsvereinbarung und Finanzierung

Mit Entscheid vom 21. September 2009 hat der Synodalrat hinsichtlich einer anzustrebenden Fusion der katholischen und reformierten Bibliotheken mit dem Medienladen der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zugestimmt. Am 21. März 2011 konnte der Synodalrat einerseits vom Schlussbericht der Machbarkeitsstudie Kenntnis nehmen und andererseits „grundsätzlich der Fusion der Fachbibliothek für Religionspädagogik am Hirschengraben 70 mit der religionspädagogischen Bibliothek der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie dem ökumenischen Medienladen zu einem Religionspädagogischen Medieninformationszentrum an einem gemeinsamen Standort“ zustimmen (Ziffer 2 des Beschlusses des Synodalrats vom 21. 3. 2011).

An seiner Sitzung vom 26. September 2011 hat der Synodalrat der Integration des Projekts „FusioBiblio“ in die Ökumenische Mediengruppe zugestimmt, unter Festhalten der folgenden Rahmenbedingungen:

1. *Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages am Zeltweg 21 signalisiert die Ökumenische Mediengruppe, dass sie willens ist, die im Projekt „FusioBiblio“ anvisierten Ziele zu erreichen.*
2. *Der Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung der Körperschaft mit der Ökumenischen Mediengruppe wird vorbereitet. Diese neue Vereinbarung hat Gesamtpaketcharakter und enthält zusätzlich zum bereits bestehenden Auftrag für den Medienladen insbesondere den Auftrag, die Fachbibliothek und Fachberatung weiterzuführen und zu entwickeln.*
3. *Die Organisationsform wird im Laufe der Legislatur 2011-2015 überprüft.*
4. *Ein Mitglied des Synodalrats – in der Regel das für das Ressort Jugendseelsorge und Katechese verantwortliche Mitglied – wird in den Vorstand des Vereins „Ökumenische Mediengruppe“ delegiert. Dieses Vertretungsrecht soll statutarisch verankert werden.*
5. *Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses erfolgen unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.*

1. Herausforderungen, Trägerschaft und Vertrag

Das Ziel des Fusionsprojektes liegt für beide Kirchen in einer wirkungsvollen und nachhaltigen Unterstützung des religionspädagogischen Handelns der Pfarreien und Kirchengemeinden. Angesichts der technologischen Entwicklungen im Medienbereich (E-Book, Onlinedienste) stellen sich insbesondere folgende Anforderungen an eine Trägerschaft der neuen Medienstelle:

- a) Durch den Verleihschwerpunkt für audiovisuelle Medien nimmt der Medienladen bei der webbasierten Verbreitung digitalisierter Inhalte heute eine Vorreiterrolle ein. Die Bibliotheken werden durch die Fusion davon profitieren, und dies wird sich auf Buchausleihe, Nutzergruppen und Einzugsgebiet auswirken. Das gesamte religionspädagogische Medienangebot der drei Stellen wird in einem einzigen Onlinekatalog abrufbar sein, sämtliche Medien lassen sich online bestellen, und es wird der Versand aller Medienformate angeboten. Damit steht nicht mehr nur das Angebot des Medienladens, sondern das gesamte religionspädagogische Medienangebot zukünftig Schweiz weit zur Verfügung und bleibt nicht mehr auf den Kanton Zürich beschränkt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 232

- b) Die Onlinedistribution verlangt im Medienverleih bzw. -verkauf nach unternehmerischen Geschäftsmodellen. Der Erwerb von Urheber- und Lizenzrechten, aber auch die Integration technischer Innovationen erfordern Investitionen. Die Trägerschaft einer fusionierten Medienstelle muss auf Entwicklungen rechtzeitig reagieren und entsprechende Risiken nach betriebswirtschaftlichen Kriterien handhaben können.
- c) Die katechetischen Mitarbeitenden der beiden Zürcher Kirchen werden zwar mittelfristig die hauptsächliche Nutzergruppe der fusionierten Medienstelle bleiben. Angesichts der technologischen Veränderungen und kirchlichen Sparszenarien ist aber auch die längerfristige Entwicklungsperspektive zu einem gemeinsamen ökumenischen Medienangebot für alle deutschschweizerischen Kirchen im Blick zu behalten.

Im Sinne der skizzierten Anforderungen ist der vorliegende Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und der Ökumenischen Mediengruppe (vgl. Anhang 1) formuliert worden. Er regelt den Übergang der drei Stellen in die neue Struktur und die weitere Zusammenarbeit in der neuen Form, insbesondere den Auftrag und die Organisation der neuen Medienstelle sowie die Übergabe der Bestände und die Finanzierung. Der Vertrag ist durch die Juristen beider Kirchen (Martin Röhl und Hubert Lutz) geprüft und bereinigt worden.

Es ist vorgesehen, die Organisationsform im Laufe der vierjährigen Projektphase 2013–2016 zu überprüfen und bei Bedarf und mit Zustimmung der drei Vertragsparteien anzupassen.

Da die Landeskirche und die Körperschaft für die kommenden Jahre die Hauptlast der Kosten tragen, nehmen sie je einen Sitz im Vorstand der ÖMG ein. Indem die ÖMG Vereinbarungen mit den weiteren Deutschschweizer Kirchen evangelisch-reformierter und römisch-katholischer Konfession anstrebt, sollen Landeskirche und Körperschaft längerfristig finanziell entlastet werden. Entsprechende Leistungsabgeltungen basieren auf den gleichen Bedingungen, wie sie für die Zürcher Kirchen gelten.

2. Leistungsvereinbarung Relimedia

Das neue ökumenische Zentrum für Bildungsmedien wird unter der Bezeichnung "Relimedia" geführt und dient als zentral gelegene und umfassend ausgestattete Mediothek der Landeskirche und der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. Der Bestand an Bildungsmedien deckt den Bedarf gemäss den Vorstellungen der Fachstelle für Religionspädagogik und deren Katechesekonzepte. Das Angebot wird laufend weiterentwickelt, im Vordergrund stehen der Ausbau der Online-Mediendistribution sowie der Einbezug von Social Media und E-Learning. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten praxisorientierte Fachberatung zum Medieneinsatz in Religionsunterricht, Erwachsenenbildung, Gottesdienst und weiterer Gemeindegarbeit. Die Relimedia-Mitarbeitenden wirken in den religionspädagogischen Ausbildungsgängen der Zürcher Kirchen mit und bieten für neue Nutzerinnen und Nutzer regelmässige Schulungen zur Einführung ins Medienangebot und zur Medienanwendung an.

Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 2) wird der Vorstand der ÖMG der Leitung Relimedia den internen Projektauftrag erteilen und Jahresziele setzen. Die Evaluation der Jahresziele zuhanden des Vorstandes der ÖMG erfolgt durch eine ökumenische Begleitkommission, die zu gleichen Teilen von der Landeskirche und der Körperschaft bestellt wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 233

3. Standort Gemeindestrasse 11, 8032 Zürich

Relimedia wird am 2. November 2012 an der Gemeindestrasse 11 (Zugang über Zeltweg 21), 8032 Zürich, eröffnet. Die neuen Räumlichkeiten verfügen über eine gute Infrastruktur, da sie zuvor von der Mediothek der Pädagogischen Hochschule genutzt wurden. Das nur wenige Jahre alte Bibliotheksmobiliar kann kostengünstig vom Vormieter erworben werden. Der bisher am Hirschengraben 70 für die katholische Fachbibliothek benötigte Raum steht nach deren Wegzug der Körperschaft wieder zur Verfügung.

4. Finanzierung

a) Jährliche Kosten

Der Businessplan 2013–2016 (vgl. Anhang 3), sieht für die zu erbringenden Leistungen Pauschalbeiträge der beiden Kirchen vor. Die jährliche Bibliothekspauschale und die Verleihpauschale für elektronische Medien betragen für Landeskirche und Körperschaft je CHF 330'000. Da für die Verleihpauschale des Medienladens Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird im Businessplan zwischen Bibliotheks- und Verleihpauschale unterschieden.

Gemäss Rechnung 2011 ergibt sich bei den Kosten der Körperschaft für die Fachbibliothek und den Medienladen das folgende Bild:

	Rechnung 2011
Fachbibliothek, Personalaufwand	112'865
Fachbibliothek, Sachaufwand	31'589
Raumkosten	70'000
<i>Fachbibliothek, Gesamtkosten</i>	<i>214'454</i>
Medienladen, Beitrag Körperschaft (inkl. Vereinsbeitrag an KM)	219'600
<i>Total der Gesamtkosten 2011 für Fachbibliothek und Medienladen</i>	<i>434'054</i>

Mit der ab 2013 anfallenden Bibliotheks- und Verleihpauschale von CHF 330'000 und dem Vereinsbeitrag an den KM (Katholischer Mediendienst) von CHF 85'000 verringern sich die Kosten für die Körperschaft gegenüber der Rechnung 2011 um knapp CHF 20'000:

	Businessplan 2013-2015
Bibliotheks- und Verleihpauschale für Relimedia für 2013–2015 (Businessplan 2013–2016)	330'000
Vereinsbeitrag an KM	85'000
<i>Total der Gesamtkosten ab 2013</i>	<i>415'000</i>

Der Beitrag von CHF 330'000 wird laut Vertrag und Businessplan für die ersten drei Jahre, das heisst von 2013–2015, auf dieser Höhe bleiben. Per 2016 werden die Beiträge der beiden Kirchen auf jährlich je CHF 300'000 gesenkt, da bis dahin mit weiteren Leistungsvereinbarungen zwischen der ÖMG und den weiteren Kirchen der deutschsprachigen Schweiz gerechnet wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 234

2016 erfolgt eine Evaluation der Betriebsjahre 2013–2015 zum Stand der Umsetzung der Fusionsziele. Aufgrund dessen wird über die Fortführung oder Senkung der Beiträge von Landeskirche und Körperschaft ab dem Jahr 2017 entschieden.

b) Einmalige Projektkosten für die Neueinrichtung

Die drei bestehenden Stellen werden ihren Betrieb am bisherigen Standort per 30. September 2012 einstellen und im Laufe des Oktobers den neuen Standort von Relimedia beziehen und einrichten. Gemäss Vertrag teilen sich die Parteien die Kosten der Neueinrichtung ab dem Zeitpunkt der Zusammenführung. Für die einmaligen Projektkosten der Neueinrichtung besteht gemäss Projektbudget Relimedia ein Kostendach von CHF 273'500. Davon entfallen auf die Körperschaft CHF 91'167:

	Relimedia	Anteil Körperschaft
Einrichtung: Mobiliar und Einrichtung, Malerarbeiten	84'000	
Informatik: Server und Datenübernahme, Telefonie, Geräte	70'500	
Marketing: neues CD, Drucksachen, Werbung	51'500	
Mietzinsdepot	67'500	
<i>Einmalige Projektkosten insgesamt</i>	<i>273'500</i>	<i>91'167</i>

Gemäss Vertrag übernehmen die bisherigen Stellen die Kosten der Vorarbeiten zur Zusammenführung und für den Umzug selber. Die Vorarbeiten bestehen insbesondere aus der Sicherung der jeweiligen Buch- und Medienbestände sowie der Umsignierung des im neuen Standort einzubringenden aktualisierten Bestandes. Die einmaligen Projektkosten, der erforderliche Personalaufwand und die Umzugskosten sind im Budget 2012 unter der Kostenstelle 111 (Fusiobiblio) mit dem Betrag von CHF 150'000 eingestellt.

c) Personal

Die bisher unter kirchlicher Anstellung geführten Bibliotheksmitarbeiterinnen der h50-Bibliothek sowie der Bibliothek C66 werden per 1. Oktober 2012 von der ÖMG zu den gegenwärtigen Bedingungen bezüglich Arbeitspensum und Lohn übernommen.

Andreas Hubli wird beauftragt, einen klaren und nach nachvollziehbaren Vergleich der bisherigen Anstellung mit den neuen Anstellungen vorzunehmen und den betroffenen Mitarbeiterinnen zu erläutern. Insbesondere geht es um die Offenlegung der Vorsorgesituation.

d) Weiteres

Mit der Beschriftung des Hauses, bzw. des Ladens ist darauf zu achten, dass der ökumenische Aspekt zu tragen kommt. Der Medienladen heute wird als reformierte Stelle wahr genommen.

Es wird erwartet, dass die Kosten 2012 zwischen CHF 415'000 und CHF 434'000 liegen.

Das Geschäft wird bei den Synodalen Fragen aufwerfen. Die Synodalen sind daher proaktiv zu informieren, dass die Relimedia kein neues Angebot ist, sondern ein bisheriges Angebot, das an einem neuen Ort zusammen mit anderen Partnern weiter

Katholische Kirche im Kanton Zürich

geführt wird. Daher ist es kein Synodengeschäft. Finanzkommission und Seelsorgekommission werden von Ruth Thalmann entsprechend orientiert.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat stimmt dem Vertrag betreffend Relimedia, Ökumenisches Zentrum für Bildungsmedien im Kanton Zürich, geführt durch die Ökumenische Mediengruppe, zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und der Ökumenischen Mediengruppe zu.
2. Ruth Thalmann, Synodalrätin und Ressortverantwortliche Jugendseelsorge und Katechese, wird per 1. Oktober 2012 als Vertretung der Körperschaft gemäss Ziffer 3.2 des Vertrages betreffend Relimedia in den Vorstand der Ökumenischen Mediengruppe delegiert.
3. Uta-Maria Königer, Leiterin der Fachstelle für Religionspädagogik, wird in die Begleitkommission gemäss Ziffer 3.5 des Vertrages betreffend Relimedia delegiert.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses erfolgt unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
5. Die Ressortverantwortliche Jugendseelsorge und Katechese orientiert die zuständigen Kommissionen der Synode (insbesondere die Sachkommission Seelsorge und Finanzkommission) über die Beschlüsse.
6. Mitteilung an die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich Kirchenrat Pfr. Thomas Plaz-Lutz, Sonnenbergstrasse 9, 8400 Winterthur, an Charles Martig, Geschäftsführer Katholischer Mediendienst, Bederstrasse 76, 8027 Zürich, an Doris Graf, Geschäftsführerin Reformierte Medien, Badenerstrasse 69, 8026 Zürich, an Uta-Maria Königer, Leiterin der Fachstelle für Religionspädagogik, an die Ressortverantwortliche Jugendseelsorge und Katechese sowie an den Generalvikar.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 236

KG Bülach. Instandstellung der Dreifaltigkeitskirche in Bülach. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Bülach den reglementgemässen Baubeitrag für die Instandstellung der Dreifaltigkeitskirche in Bülach zugesichert.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 hat die Kirchgemeinde die definitive Bauabrechnung eingereicht. Die Abnahme durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgte an der Sitzung vom 18. April 2012. Die Kirchgemeindeversammlung wird am 23. Mai 2012 darüber abstimmen.

Die Arbeiten konnten wie geplant im Sommer 2011 durchgeführt und fristgerecht fertiggestellt werden. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 292'704.— weist die Bauabrechnung ein Total von CHF 285'889.95 auf.

Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 10.02.12

Ohne weitere Abzüge

CHF 285'889.95

=====

Der Bauausschuss hat die Abrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Bülach wies in den Jahren 2007 – 2011 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12 % aus und lag damit 0.23 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.23 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder CHF 8'576.70.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Bülach betreffend die Instandstellung der Dreifaltigkeitskirche in Bülach wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 8'576.70 festgelegt.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

Zürcher Beratungsstelle für Asylfragen ZBA. Budgetierung 2013

Der Ressortleiter orientierte den Synodalrat im Rahmen einer Einfrage am 2. April 2012 über die aktuelle Situation der Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende ZBA. Neu zu regeln sind Organisations- und Finanzierungsfragen. Die ZBA wird von den beiden kirchlichen Hilfswerken HEKS und Caritas getragen. Die Finanzierung erfolgt zur Hauptsache durch fixe jährliche Beiträge der katholischen Körperschaft und der Landeskirche. Der Beitrag der Körperschaft beträgt 2012 CHF 215'000. Dazu gibt es Spenden, hauptsächlich von Kirchgemeinden. Die Hilfswerke gleichen finanziell die Schwankungen aus, in der Regel Defizite. An der Finanzierung sollte sich die Körperschaft flexibler beteiligen können als dies heute der Fall ist. Der Ressortleiter schlägt vor, dass die Körperschaft vom heutigen Dreijahres-Rhythmus wekommt und den Beitrag jährlich festlegt, wie dies auch die reformierte Landeskirche macht. Ein Mangel in der bestehenden Organisation ist, dass die Körperschaft und die Landeskirche im Leitungsgremium nicht vertreten sind. Es braucht eine neue Organisationsstruktur, die die Beteiligung der Geldgeber einschliesst. Zu prüfen ist daher auch die Schaffung einer neuen Trägerschaft.

Im Rahmen der Einfrage äusserte sich der Synodalrat zu beiden Anliegen positiv. Die Bemühungen für eine breitere Trägerschaft werden unterstützt. Der Wechsel vom 3-Jahreszyklus zu einem 1-Jahreszyklus muss sorgfältig geprüft werden. Möglicherweise wird ein Zyklus wie bei den anderen unterstützten Institutionen von vier Jahren sinnvoll sein. Aufgrund der geplanten Änderungen in der Organisation soll aber jetzt auf die jährliche Budgetierung gewechselt werden. Je nach Lösung bei der Trägerschaft ist die jährliche Budgetierung dann beizubehalten oder der Beitrag ist wieder in eine Periodizität überzuführen.

Luzius Huber hat Thomas Stemmler, Präsident der BiMeSo, über die Absicht informiert. Er hat mit ihm darüber gesprochen, dass es in diesem Jahr keinen Antrag auf die Festsetzung des Beitrages an die ZBA für die nächsten drei Jahre geben wird und dass der Beitrag kommentiert ins Budget 2013 aufgenommen wird. Thomas Stemmler kann sich dieses Vorgehen gut vorstellen. Damit auch gegenüber den anderen Synodenkommissionen Klarheit geschaffen wird, beantragt der Ressortleiter, das geplante Vorgehen formell zu beschliessen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Für die Zürcher Beratungsstelle für Asylfragen ZBA wird ins Budget 2013 ein Beitrag in der bisherigen Grössenordnung eingestellt. Auf einen Synodenantrag, der die Beitragsleistung für die nächsten drei Jahre festlegt, wird verzichtet.
2. Der Ressortleiter wird beauftragt, die Organisation der ZBA zusammen mit den bisherigen Trägern und der Landeskirche zu überprüfen.
3. Mitteilung an Synodalrat Luzius Huber, Ressortleiter Soziales, an den Synodenpräsidenten und an die Präsidenten der BiMeSo, der FK und der GPK der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. Mai 2012

Seite 242